
1. September 2009

BMF-010302/0030-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die Arbeitsrichtlinie AH-3100 (Güter mit doppeltem Verwendungszweck) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2009

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

(Inkrafttreten: 27. August 2009; Datum der Veröffentlichung + 90 Tage).

2. Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung

2.1. Ausfuhrverbot

(1) Die Ausfuhr der in Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ohne Genehmigung ist verboten.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die der Maßnahme unterliegende Güter enthalten, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet, dabei unterliegen aber nicht alle Güter aus der gekennzeichneten Unterposition der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden.

Beispiel:

Die Unterposition der Kombinierten Nomenklatur 3917 2190 umfasst:

Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen --> Rohre und Schläuche, nicht biegsam --> aus Polymeren des Ethylens --> andere (andere als: nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet)

Die Fußnote zu dieser Unterposition der Kombinierten Nomenklatur schränkt auf Waren der Nummer 2B350h der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ein, das sind mehrwandige Rohre mit Leckdetektor-Anschluss, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus bestimmten Werkstoffen oder Materialien bestehen, wie aus Legierungen mit mehr als 25 Gewichtsprozent Nickel und 20 Gewichtsprozent Chrom usw.

(2) Ausfuhr ist

- ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikel 161 ZK,
- eine Wiederausfuhr im Sinne des Artikel 182 ZK der Gemeinschaften, jedoch nicht wenn Güter durchgeführt werden, und

- die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft. Als Ausfuhr gilt auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie am Telefon beschrieben wird.

2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

Siehe dazu aber Abschnitt 3. über spezielle Verbote!

2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y901 ("Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis") zu verwenden.

Siehe dazu aber Abschnitt 3. über spezielle Verbote!

2.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Einzel- oder Globalausfuhr genehmigung

2.3.1. Ausfuhr genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

(1) Die Ausfuhr der in Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Einzel- oder Globalausfuhr genehmigung.

Einzelausfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland.

Globalausfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [[Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in geänderter Fassung])") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1..

2.3.2. Ausfuhr genehmigungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 2.3.1. gilt sinngemäß, wobei die Nummern der Genehmigung nicht den österreichischen Vorgaben entsprechen.

Wenn die Ausfuhr genehmigungen nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

2.4. Ausfuhrmöglichkeit mit Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen der Europäischen Union

2.4.1. Allgemeine Ausfuhr genehmigung EU 001

- (1) Die Ausfuhr der in Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit der Allgemeinen Ausfuhr genehmigung der Europäischen Union EU 001.
- (2) Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Europäischen Union EU 001 ist die allen Ausführern mit der Verordnung erteilte Genehmigung für Ausfuhren mit Bestimmungsland Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und Vereinigte Staaten von Amerika unter Einhaltung der in Anlage 1 dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Voraussetzungen.
- (3) Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung ist nicht limitiert, es werden daher auch keine Abschreibungen durchgeführt.
- (4) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Europäischen Union in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung (= ATEU001) in der Zollanmeldung anzuführen.

2.4.2. Allgemeine Ausfuhr genehmigung

derzeit frei.

2.5. Ausfuhr möglichkeit mit nationaler Allgemeiner Ausfuhr genehmigung

2.5.1. Österreichische Allgemeine Ausfuhr genehmigung

- (1) Die Ausfuhr der in Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit Allgemeiner Ausfuhr genehmigung [§ 8 AußHV 2005](#) ist erlaubt.

Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung Österreichs ist die allen Ausführern mit der [AußHV 2005](#) erteilte Genehmigung zur Wiederausfuhr von in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unter Einhaltung der in Abschnitt 11. dieser Arbeitsrichtlinie dargestellten Voraussetzungen.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AAG ("Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach [§ 8 AußHV 2005](#)") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung (= AT001) in der Zollanmeldung anzuführen.

(3) Bei der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2.5.2. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Ausfuhrgenehmigungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in der gesamten Gemeinschaft gültig. Die Gültigkeit kann aber vom Erteilungsland eingeschränkt werden, zB in Deutschland auf Wirtschaftsbeteiligte mit Sitz im deutschen Wirtschaftsgebiet. Auf solche Einschränkungen ist besonders zu achten.

(2) Bei der Ausfuhrabfertigung muss der Ausführer die für die Güter gültige Ausfuhrgenehmigung vorlegen. Bei Inanspruchnahme einer nationalen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung muss der Ausführer deren Vorhandensein und Gültigkeit (auch für die Ausfuhrgüter) nachweisen.

(3) Wenn die Ausfuhrgenehmigungen bzw. die Nachweise nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

3. Ausfuhr von nicht in Anhang I der Verordnung gelisteten Gütern

3.1. Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von nicht in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ohne Genehmigung ist dann verboten, wenn der Ausführer vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend davon unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Damit wird ein Verbot der Ausfuhr ohne gültige Genehmigung verhängt.

3.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

(1) Die Ausfuhr der im Einzelfall einem Verbot unterworfenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Einzel- oder Globalausfuhr genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Einzelausfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland.

Globalausfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

3.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht dem verhängten Verbot unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4. Durchfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung

4.1. Durchfuhrverbot

Die Durchfuhr der in Anhang I gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck kann verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

4.2. Durchfuhrmöglichkeit mit Durchfuhr genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

(1) Bevor ein Durchfuhrverbot nach Abschnitt 4.1. verhängt wird, kann vorausgehend auch eine Genehmigungspflicht für Güter mit doppeltem Verwendungszweck auferlegt werden. In diesem Fall erfolgt die Durchfuhr nurmehr mit gültiger Einzel- oder Globaldurchfuhr genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Einzeldurchfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer erteilte Durchfuhr genehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland.

Globaldurchfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Durchführer erteilte Durchfuhr genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Durchfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann.

(2) In der Durchfuhranmeldung muss der Durchführer erklären, dass für die Durchfuhr güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [[Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in geänderter Fassung]") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Durchfuhr genehmigung anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht dem verhängten Verbot unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Durchfuhranmeldung muss der Durchführer diesfalls erklären, dass für die Durchfuhr güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der

Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

5. Innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern des Anhangs IV der Verordnung

5.1. Verbringungsverbot

Die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang IV gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ohne gültiger Verbringungsgenehmigung ist verboten.

Bei den Gütern aus Anhang IV handelt es sich um eine Teilmenge der Güter aus Anhang I, daher sind die Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die der Maßnahme unterliegende Güter enthalten, mit der Maßnahme gekennzeichnet, dabei unterliegen aber nicht alle Güter aus der gekennzeichneten Unterposition der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden.

5.2. Verbringung von der Maßnahme nicht umfasster Güter

5.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

5.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

5.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung).

Siehe dazu den Abschnitt 5.3., Abs. 2.

5.3. Verbringungsmöglichkeit mit Verbringungsgenehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

(1) Die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang IV gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Einzel- oder Globalverbringungsgenehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Einzelverbringungsgenehmigung ist die einem bestimmten Verbringer erteilte Verbringungsgenehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland.

Globalverbringungsgenehmigung ist die einem bestimmten Verbringer erteilte Verbringungsgenehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Verbringung zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gültig sein kann.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung und die dafür notwendigen gültigen Verbringungsgenehmigungen können durch die OZA im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

6. Strafbestimmungen

Werden Verstöße gegen die Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungspflicht sowie die Verbringungsgenehmigungspflicht festgestellt, müssen die Strafbestimmungen der [§§ 37](#) und [38 AußHG 2005](#) angewendet werden und Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130.

Abschnitt 7.

derzeit frei

Abschnitt 8.

derzeit frei

Abschnitt 9.

derzeit frei

Anlage 1

10. Voraussetzungen für die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001

10.1. Geltungsumfang Güter

Alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in einer Nummer des Anhangs I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, mit den nachfolgenden Ausnahmen:

Ausnahmen:

	Alle in Anhang IV aufgeführten Güter.
0C001	"Natürliches Uran" oder "abgereichertes Uran" oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat, sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält.
0C002	"Besonders spaltbares Material", das nicht in Anhang IV genannt ist.
0D001	"Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen.
0E001	"Technologie" entsprechend der Nukleartechnologie-Anmerkung für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen.
1A102	Resaturierte, pyrolysierte Kohlenstoff-Kohlenstoff-Komponenten, konstruiert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen.
1C351	Human- und tierpathogene Erreger sowie "Toxine".
1C352	Tierpathogene Erreger.
1C353	Genetische Elemente und genetisch modifizierte Organismen.
1C354	Pflanzenpathogene Erreger.
7E104	"Technologie" für die Integration von Flugsteuerungs-, Lenk- und Antriebsdaten in ein Flug-Managementsystem zur Flugbahnoptimierung von Raketen systemen.
9A009a	Hybridraketenantriebssysteme mit einem Gesamtimpuls größer als 1,1 MNs.
9A117	Stufungsmechanismen, Trennmechanismen und Stufenverbindungen, geeignet für "Flugkörper".

10.2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

(1) Ausführer, die die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft Nr. EU 001 verwenden, teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die erstmalige Verwendung der allgemeinen Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft spätestens 30 Tage nach dem Tag der ersten Ausfuhr mit.

Die Ausführer geben außerdem im Einheitspapier an, dass sie die Genehmigung EU 001 verwenden, indem sie in Feld 44 die Angabe X002 und die Nummer der Ausfuhr genehmigung EU 001 (für Österreich und e-Zoll ATEU001) eintragen.

(2) Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft darf nicht verwendet werden, wenn

- der Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter für eine derartige Verwendung bestimmt sind;
- der Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter für eine militärische Endverwendung im Sinne des [Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in einem Land, gegen das ein Waffenembargo aufgrund eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer vom Rat verabschiedeten Gemeinsamen Aktion oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde, bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter für die genannten Verwendungen bestimmt sind;
- die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.

11. Voraussetzungen für die nationale österreichische Allgemeine Genehmigung

11.1. Güter

Alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in einer Nummer des Anhangs I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

11.2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

- (1) Voraussetzung für die zulässige Inanspruchnahme und damit auch für die Gültigkeit der Genehmigung ist, dass diese Wiederausfuhr innerhalb von drei Monaten nach dem Verbringen der Güter in das Gemeinschaftsgebiet erfolgt, dass die Güter unverändert blieben und dass die Güter in das ursprüngliche Versendungsland zurückgebracht werden.
- (2) Ist das Bestimmungsland ein Waffenembargoland, ist die Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhr genehmigung verboten.
- (3) Die Verwendung der Allgemeinen Ausfuhr genehmigung ist auch verboten, wenn dem Ausführer bekannt ist oder das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den Ausführer darüber unterrichtet, dass die Güter für Verwendungen nach [Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) bestimmt sind (Bei Unterrichtung auch: sein können).